

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 1/92 vom 9. Januar 1992

Geschäftsverzeichnissnr. 337

In Sachen : Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung, erhoben mit Klageschrift vom 18. November 1991 von der Vereinigung ohne Gewinnzweck " Parti communautaire national-européen " und von Luc Michel

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus der Vorsitzenden I. Pétry und den referierenden Richtern P. Martens und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 18. November 1991, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom selben Tag zugesandt wurde, beantragen

- die Vereinigung ohne Gewinnzweck " Parti communautaire national-européen/P.C.N. ", mit Sitz Rue de Montigny 128, B. 6 in Charleroi, vertreten durch ihren Vorsitzenden Luc Michel,
- Luc Michel, Verleger, wohnhaft Rue de Montigny 128, B. 1 in Charleroi,

die einstweilige Aufhebung sowie die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 30. Juli 1991 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 3. September 1991.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. November 1991 hat die amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätzen 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes benannt.

Am 20. November 1991 haben die referierenden Richter gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes die Vorsitzende davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu

veranlaßt werden könnten, dem in der beschränkten Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Unzulässigkeitsurteil zu verkünden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des vorgenannten Sondergesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Klägern mit am 20. November 1991 bei der Post aufgegebenen und am 29. November 1991 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen notifiziert.

Die Kläger haben keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher beziehung*

1. Nach Artikel 3 §1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes nur insofern zulässig, als sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach der Veröffentlichung des Gesetzes erhoben werden.

2. Laut der Klageschrift beantragen die Kläger die Nichtigerklärung des " Gesetzes vom 30. Juli 1991 bezüglich der Organisation der Parlaments- und Provinzialratswahlen vom 24. November 1991, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 3. September 1991 ". Die genaue Überschrift dieses Gesetzes lautet " Gesetz zur Abänderung des Wahlgesetzbuches ". Mit derselben Akte beantragen die Kläger auch die einstweilige Aufhebung des angefochtenen Gesetzes.

3. Die sechs Klagegründe der Klageschrift richten sich gegen Bestimmungen des Wahlgesetzbuches: die ersten zwei Klagegründe gegen in Artikel 116 enthaltene Bestimmungen, der dritte Klagegrund gegen Artikel 115bis §2, der vierte Klagegrund gegen Artikel 117 Absatz 2, der fünfte Klagegrund gegen Artikel 116 Absatz 4 und der sechste Klagegrund gegen Artikel 116 Absatz 11 sowie gegen Artikel 119ter.

4. Keiner von diesen Artikeln wurde durch das Gesetz vom 30. Juli 1991 eingeführt oder abgeändert. Manche wurden durch das Gesetz vom 5. Juli 1976, andere durch das Gesetz vom 28. Juli 1987 oder durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 in das Wahlgesetzbuch eingefügt.

Die Klage richtet sich in Wirklichkeit gegen Gesetze, die früher als sechs Monate vor der Nichtigkeitsklageerhebung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sind.

5. Daher ist die Nichtigkeitsklage und infolgedessen die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig

und ist die Rechtssache gemäß Artikel 71 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ohne weitere Verfahrenshandlung zu beenden.

Aus diesen Gründen,

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für offensichtlich unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalm

I. Pétry